

Präambel

Die Mitglieder des Vereins betrachten die Arbeitslosigkeit und damit verbundene Benachteiligungen in Lebens-, Wohn- und Arbeitswelt als gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Orientiert an den Aussagen der christlichen Soziallehre und Sozialethik leisten sie mit ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft einen Beitrag zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Benachteiligung. Die Interessen der betroffenen Menschen in der Region stehen im Mittelpunkt ihrer Arbeit.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein wird geführt unter dem Namen „Pro Arbeit e.V - Verein zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Aachen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Ein Hauptzweck ist die soziale und berufliche Integration benachteiligter Menschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Koordination, Vernetzung und Förderung der Kooperation von Trägern und Projekten, die im Bereich Bildung, Ausbildung, Qualifizierung, Beschäftigung und Wiedereingliederung besonders von Arbeitslosigkeit bedrohter und/oder betroffener gesellschaftlicher Gruppen tätig sind.
 - b) Beratung und Weiterbildung
 - c) Zielgruppenorientierte Interessenvertretung

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer eine diesbezügliche schriftliche Erklärung an den Vorstand abgibt und den Verein aktiv oder ideell zu fördern gewillt ist.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des § 2 tätig sind oder werden wollen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Interessent hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese trifft auf Antrag des Interessenten eine endgültige Entscheidung über dessen Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt. Das auszuschließende Vereinsmitglied ist anzuhören und hat gegen den Beschluss des Vorstandes das Recht zum Widerspruch, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Über die Sitzungen der Organe ist in jedem Fall eine Niederschrift anzufertigen.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin, die zu Beginn der Versammlung gewählt werden, gemeinsam unterzeichnet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit 14-Tages-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a) Entgegennahme des Vorstands- und Geschäftsführungsberichts (einschließlich Jahresabschluss und Haushaltsplan)
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §8 Abs. 3
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer und die Prüfung der Vereinskasse
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - g) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
3. Änderungen der Tagesordnung durch die Mitglieder können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu Händen des/ der Vorstandsvorsitzenden gelangt sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Der Vorstand bestimmt seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Die enge Anbindung von Pro Arbeit e.V. an die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche wird dadurch strukturell verankert, dass beide das Recht erhalten, je eine Person ihrer Wahl in den Vorstand von Pro Arbeit e.V. zu entsenden. Diese Personen sind qua Satzung geborene Vorstandsmitglieder.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei darf jedes einzelne Mitglied nur ein Vorstandsmandat besetzen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. berufen, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Bei Tod oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Verein bis zur Neuwahl durch den verbleibenden Vorstand geführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Bistum Aachen und den Evangelischen Kirchenkreis Aachen, die es in Abstimmung mit der Finanzverwaltung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – und zwar im Sinne der Präambel dieser Satzung - zu verwenden haben.